

- Vormerk. zum Bebauungsplan Nr. 51 M
- Die baugestalterischen Festsetzungen gemäß § 103 BauONW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1970 (GV NW S. 95), geändert durch Gesetz vom 15.7.1975 (GV NW S. 254) wurden mit Verfügung des Oberkreisdirektors Mettmann vom 18.7.1987 genehmigt und durch Bekanntmachung der Genehmigung am 31.3.1983 rechtskräftig.
- Mettmann, den 24.6.1985

Der Bürgermeister
Heffrich

[illegible]

begründung aus bebauungsplan DR-1 für Stadt Hohnheim

In der Stadtgebiet Hohnheim ist in den letzten Jahren durch verschiedene Bauherren massiver Geschosswohnungsbau betrieben worden. Diese Bauvorhaben waren Teilbereiche der Gesamtkonzeption, die, um eine ausgeglichene Siedlungsstruktur zu erreichen, in den Randgebieten eine Einfamilienhausbebauung vorsah, in Bereich der Kreuzberger Straße ist diese Handhabung in Form von Mehrfamilienhäusern bereits durchgeführt. Der Bebauungsplan Nr. 51 H 11 ist mit dem Abschluss der städtebaulichen Entwicklung in Südosten des Stadtgebietes Hohnheim-Güda.

Die Ausweisung von Einfamilienhäusern in verschiedenen Bauformen fördert die Siedlungsbildung in Wohngebäude und entspricht den § 1 (5) BauG.

Die verkehrliche Anbindung des Wohngebietes kann aus der überörtliche Straßennetze ist z.z. noch unzureichend. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für die Zukunft eine zusätzliche Anbindung des Gebietes an das überörtliche Straßennetze geschaffen.

Entsprechend dem Erlaß des Innenministeriums vom 11.7.74 V23-90.11 ist innerhalb des Plangebietes 3 Standorte für Spielplatzbereiche 0 und 2 Standorte für den Spielplatzbereich 3 auszuweisen. Die Größen überschreiten die Mindestanforderungen des vorvermittelten Bundeslases. Ebenso liegen die Entfernungen innerhalb der Forderungen.

Der Spielplatzbereich 4 ist in etwa Entfernung von ca. 800 m vorhanden.

Die Beitragsentpfehlung in ca. 1.200,- € Entfernung ist in der Planung.

Die Entsorgung des Gebietes erfolgt über die vorhandene Vorflut. Das gesamte Gebiet wird kanalisiert und von einem einheitlichen Entwässerungsplan erfüllt.

Die Beseitigung der Abfälle erfolgt durch Aufstellung von Mülltonnen und Verbrennung in der Müllverbrennungsanlage Leierbach.

Die Versorgung mit Wasser wird durch das Verbindungsnetzwerk der Städte Hohnheim und Langenfeld sichergestellt.

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch das E-Netz der Stadt Hohnheim.

Weiteren Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die der Gemeinde aus der Plandurchführung entstehenden geschätzten Kosten betragen voraussichtlich

RM 350.000,-

Die Forderung von sozialen Maßnahmen gemäß § 13a (1) BauG ist nicht erforderlich die nachteilige Auswirkungen auf bestehende Wohngebiete nicht auszuheben sind.

M STADT NEHEIM M	
Bebauungsplan Nr. 51 M	
Gemarkung	Monheim
Flur	2.13 und 14
Maßstab	1:500